

Ordnung: Dero Erbarn Raths und Rätthe/ Wie es hinfort bey den  
Hochzeiten und Kindtäuften allhier zu Mülhausen gehalten werden soll :  
Publiciret den 28. Ianuarii Anno 1618

Mülhausen

791/8(2)

[https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest\\_cbu\\_00026085](https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00026085)

urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-4268-a579-13ee02a31efc4-00010718-014

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



2  
—

Ordnung:

**Der Erbar Rath**

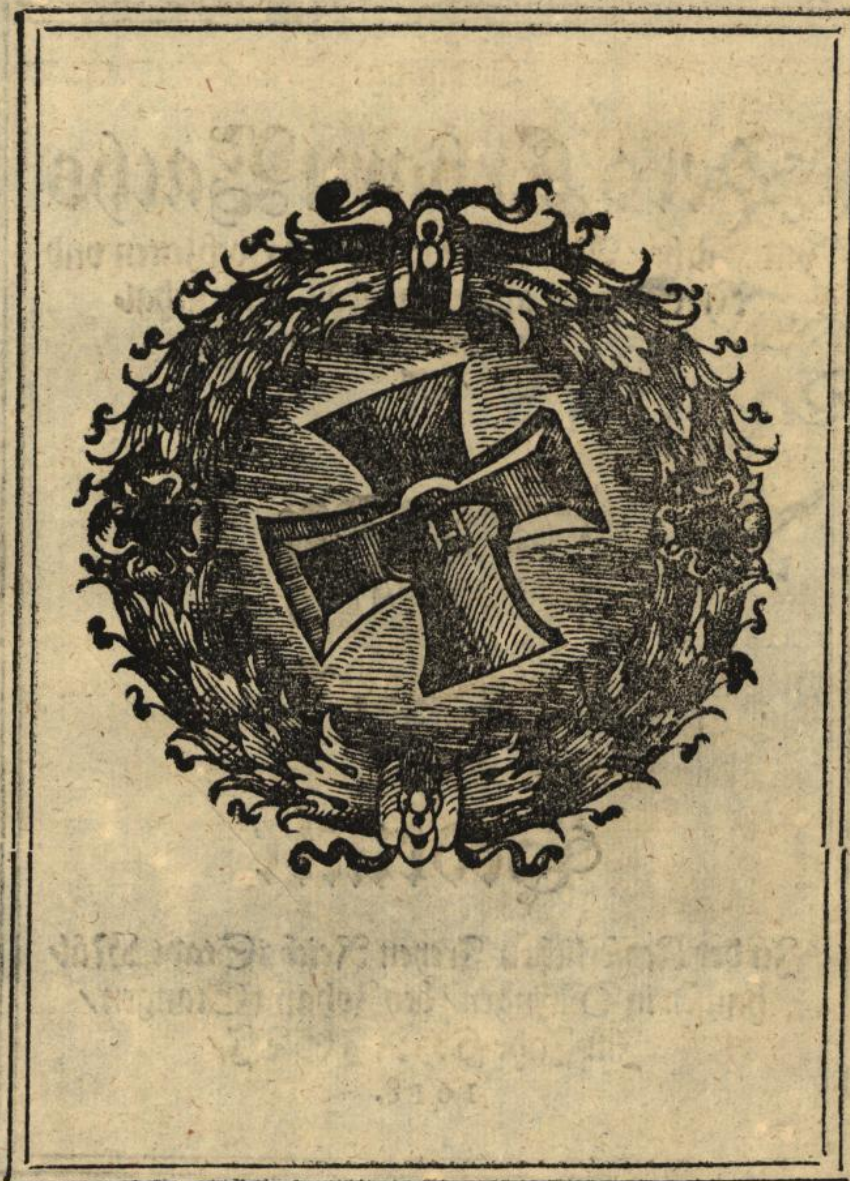
vnd Räte / Wie es hinfort bey den Hochzeiten vnd  
Kindtäuften allhier zu Mülhausen gehalten  
werden soll.



**Bedruckt**

In der Keyserlichen Freyen Reichs Stadt Mül-  
hausen in Düringen / bey Johann Stangen /  
Im Jahr G H X C C Z /  
1618.

urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-426  
8-a579-13ee02a31efc4-00010718-014



urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-426  
8-a579-13ee02a31efc4-00010718-023



## Ennach zeithe

ro allerhand vnnötiger Pracht / über-  
maß / vnd vnordnung bey Hochzeiten  
vnd Kindtäuften eingerissen / welche  
bey diesen beschwer- vnd gefährlichen Zeiten / zu ab-  
wendung vnnötiger vnd übriger Vnkosten / dadurch  
sonderlich der gemeine Bürger vnd Bauwers Mann  
mercklich erschöpffe / vnd ins Verderben gebracht  
wird / von Obrigkeit wegen notwendig abgeschafft  
werden sollen vnd müssen: Als wollen die Erbarn  
Rath vnd Räte / daß sich ihre Bürger / Vntertha-  
nen vnd Mitwohner nachfolgender Ordnung  
vnd Verbots bey vermeidung ernster  
Straff gehorsamlich verhal-  
ten sollen.



A ij

Ben

urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-426  
8-a579-13ee02a31efc4-00010718-033

# Wey den Hochzeiten.

I.

**S**ollen hinfort nur zweene Hochzeit Tage  
sampt einem Nachtage beydes zur Christli-  
chen Copulation vnd dem Brautsegen destinirt  
vnd verordnet sein / in welchen ein jeder Hochzeiter  
seine Gäste / wie biß anhero / jedoch ohne überfluß /  
mit drey oder vier Gerichten / vnd nach gelegenheit  
nothdürfftigem Getrenck zur Frölichkeit tractiren vnd  
ergehen mag.

I I.

Der vierdte Hochzeit oder Nach Tag soll genz-  
lich abgeschafft sein / vnd dem Bräutigam oder  
Hochzeiter frey stehen / desselben Tages beyderseits  
nächste Blutsfreunde vnd Schwäger / vnd die jeni-  
gen / so zu den Ehren bedienet gewesen / durch die  
Brautdiener des Abends zu vier Vhren zuerschei-  
nen sonderlich einladen vnd bitten zulassen / dadurch  
das Hochzeitliche Ehrenfest vollendet vnd beschlos-  
sen sein soll.

I I I.

Es soll auch in Anzahl der Gäste alle übermaß  
abge-

urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-4268-a579-13ee02a31efc4-00010718-045

abgeschnitten seyn. Dann einem gemeinen Bürger vnd Handwerker soll mehr nicht / dann acht Tisch: Einem Vorfater vier / Einem Rathsherrn aber vnd wer über sechzig Mark verschosset / zwölff Tisch Gäste zusetzen vnd zuhalten erlaubt seyn / darunter jedoch die frembde Personen wie auch die Aufwartter vnd Spielente nicht zurechnen. Wer darüber hette / soll von jedem gedacktem Tisch ein Lantwenschok den Gemnern entrichten / welches die Köche vermittelst ihres Eydes anzuzeigen schuldig sein sollen.

I V.

Des ersten Tages sollen die Hochzeiter mit ihren Gästen vmb Vesper zeit zu drey Vhren / des andern Tages frühe zu neun Vhren / in der Kirchen sein vnd erscheinen / Vnd da sich solches über eine oder mehr viertel Stunde nach jetztbemeltem Glockenschlag verweilen thete / dem Gotteskasten als dann von jedweder einen Gulden zuerlegen verpflichtet sein.

V.

Des dritten Hochzeit oder Nachtages Mahlzeit soll durch die Hochzeiter also bestellet werden / daß zu Elff Vhren zu Mittage dieselbe bereit / vnd

B ij

man

man sich darzu nidersehe / bey vormeidung eines  
Lauwenschocks Straffe.

V I.

Auch soll das Kuchenspeisen nach den Malzei-  
ten weiter nicht nachgelassen sein / denn was dem  
Bräutigam wenn er der Braut bengefaßt wird /  
vnd den Brautführern / altem Brauch nach / gebü-  
ret / vnd dann des dritten Hochzeit Tages allein / bey  
vermügenden Leuten vff jeden Tisch ein Eyer Kuche  
auffgetragen werden müge.

V I I.

Das Suppenholen aus der Hochzeit Küchen/  
soll auch insonderheit allerdings eingelegt vnd abge-  
schafft / den frembden Gästen aber ihre Præsentz so  
ihnen pflegt überschickt zu werden / vorbehalten sein /  
bey gemelter Straffe.

V I I I.

Item / soll ein jeder Hochzeit Gast zu rechter  
Zeit / zum lengsten Abends vmb neun Uhr ersten/  
andern vnd dritten Tages aus dem Hochzeitthause  
zurweichen sich selbst bescheiden / damit er mit langem  
Sitzen niemand beschwerlich sey / Insonderheit aber  
die bey dem Tanze gewesen / sich fernerem Einkeh-  
rens enthalten / dann des Abends niemand / als die  
Auff-

urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-4268-a579-13ee02a31efc4-00010718-064

Auffwarter vnd Diener gespeiset werden sollen / bey obgemelter Straffe.

I X.

Weil auch ein zeithero bey Heimbringung der Braut aus dem Hochzeitause / nicht ohne sonder vnruhe vnd beschwerung Vnkosten getrieben worden / Als sollen auch dieselben hiermit genzlich abgeschafft / vnd bey vormeydung eines Lauswenschocks straff verboten sein.

X.

Ben dem Geschenke / wie auch vor vnd in wehrender Hochzeit / sollen alle Widergifft / mit Hemden / Schleyern / Hüten / Taschen vnd andern genzlich verboten / Auch die Verehrung / so die Köche / Kellner vnd andere Diener / über ihren gedingten Lohn zu fordern pflegen / durchaus auffgehoben sein / bey gedachter Straffe.

X I.

Item es sollen die jenigen / denen nur acht Tische oder darunter / dieser Ordnung nach / zu setzen gebühret / mehr nicht dann einerley SpielLeuthe halten / daß sie nur des Brauttages einmal Aufflegen / vnd Trinckgeld fordern / vntersagen / bey Straff einer halben Marck / so der Bräutigam erlegen soll.

Auff

urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-4268-a579-13ee02a31efc4-00010718-072

X I I.

Auff den Dörffern diß Gebiets soll es aller-  
massen / wie obstehet / gehalten werden / vnd einem  
Ackerman oder seinen Kindern acht Tische / einem  
Hindersedler aber vier Tisch / zusehen erlaubt  
seyn.

X I I I.

Insonderheit wollen auch die Erbarn Rath  
vnd Räte / den überfluß vnd Hoffart in Kleidung  
vnd Geschmück / der auch bey gemeinen Leuten zu  
viel überhand nehmen wil / hiermit verboten haben /  
mit vorbehalt wilkührlicher vnd ernstler Straffe / do  
jemand hinfurt über seines Standes Gelegenheit  
vnd vermügen in Kleidung vnd Geschmuck die mas-  
se überschreiten vnd sich darmit besehen lassen  
wird / Darnach sich menninglich zurich-  
ten vnd für Schaden zuhül-  
ten hat.



Von

# Von Kindtauffen

vnd Gevatterschaften.

I.

**W**ollen die Erborn Rath vnd Rätthe / daß in Versuchung zu der Gevatterschaft / des Kindes Vater von den jenigen / so er zu Gevatter bittet / in keinerley weise mit dem Trunck auffgehalten / Sondern mit Christlichem willfhebigem erbieten ungehindert abgefertiget werden soll / bey Straff einer halben Mark.

I I.

Auch wollen die Erborn Rätthe alle übermaß in dem einbinden hiermit ernstlich verboten haben / also das dem Kindlein oder Puthen zum meisten ein Thaler / in einem umbschlage / so der Puthenlappen pflegt genennet zu werden / mehr nicht / dann einen halben Gulden wehrt / vnd dabey weder Gewärz / Eyer / oder dergleichen auffß Bette / verehret werden soll.

I I I.

Vnd sollen Gevattern sampt Züchtern /  
Wie auch die Fraussen / so der Kindtauffe sonst  
B

urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-426  
8-a579-13ee02a31efc4-00010718-096

sten beywohnen wollen / mit dem Kinde des Son-  
tags bald nach geendeter Vesper Predigt / die Werk-  
Tage aber vor drey Vhren gewiß in der Kirchen er-  
scheinen / bey straff einer halben Marck / so jede Per-  
son / welche hierwieder handeln oder darzu anlaß ge-  
ben wirt / vnnachlässlich zuerlegen.

I V.

So sollen der Gebättern Züchterin sampt der-  
selben mehr nicht dann vier Bahr seyn / vnd von je-  
der übrigen Persohn ein halbes Lauswenschock zur  
straff gegeben werden: Darcin aber die Jungfrau-  
wen nicht mit zurechnen.

V.

Nach vernichter Tauffe sollen Gebättern mit  
den Ihrigen bey dem Sechswochen Bette / nicht  
auffgehalten werden / also daß sie zu fünff Schlegeln  
zum lengsten aus der Kindbetterinshause entweiche /  
bey Straff eines Lauswenschocks / beyderseits zuer-  
legen.

V I.

Der Gebatter soll seine Züchterin vnd andere  
nächste Freunde / mehr vnd weiter nicht dann einen  
Abend / vnd nur einen Tisch voll / zur Fröligkeit  
Tracti-

Tractiren vnd auffhalten / der Nachtag aber soll  
auch dißfals gantzlich abgeschafft seyn bey Ernster  
Straffe.

V I I.

Ben der Kindbetterin mögen die nechst Ver-  
wandten Weiber / als Mutter / Schwestern vnd  
Brüder Weiber / sampt der Kindfrauen / nach der  
Taufe zur Abendmalzeit / jedoch weiter nicht / dann  
auff zwei Stunden verharren.

V I I I.

Die Aufzuechterung / vnd dabey bißhero ge-  
spürte unnötige Gasteren vnd Unkosten / sollen gantz-  
lich abgeschafft vnd bey vermeidung einer Mark-  
straff Buß verboten seyn.

I X.

Aufgangs dero vier Wochen / mag die Gebat-  
terin neben noch einer Frauen / die Sechswöche-  
rin besuchen / vnd zum höchsten einen Drtsthaller  
verehren / daß übrige aber als Hünner / Eyer vnd an-  
ders mehres dabey zuschicken / soll bey Straff einer  
halben Mark verboten seyn.

X.

Die Gasteren / so man die Schencke nennet /  
soll dermassen eingezogen werden / daß des Kindes

B ij

Vater

Vater mehr nicht / dann beyde jetztgemelte Weiber  
vnd den newwen Gevattern / dabeneben auch seiner  
Freunde so viel bitten möge / als bey einem Tisch si-  
ßen können / vnd soll weiter nicht / dann zweene A-  
bend erlaubt sein / bey straff zweyer Marck.

X I.

Die Pachen Hembde belangend / ist zwar den  
Dürfftigen solche Gabe zu ihrer Leibes Nothdurfft  
nicht zu mißgönnen / weil aber biß dahero allerhand  
Exceß dißfals gespüret worden / soll es mit dieser  
masse zugelassen seyn / daß das Hembdlein in allem  
über anderthalben Gilden nicht antresse / Wer dar-  
über thete / solles mit einer Marck verbüssen.

X I I.

In den Vorstäten soll es gleicher gestalt auch  
also gehalten werden / Auff den Dörffern aber sollen  
bey der Tauffe zween Tisch Gefeundte vnd Nach-  
barn / gegen eines jeden zimliche Verehrung / zuhal-  
ten erlaubt sein / Jedoch das dabey mehr nicht dann  
zwen Gerichte sampt den Kuchen aufgetragen wer-  
den.

X I I I.

Lehlichen soll vff den Dorffschafften die Gaste-  
rey / so vor den Hochzeiten bißher nicht ohne sonder  
beschwe-

urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-426  
8-a579-13ee02a31efc4-00010718-127

beschwerung gehalten/ vnd das Jungfraw Essen ge-  
nandt worden/ bey ernstlicher Straffe hiermit genz-  
lich vffgehoben vnd verboten sein.

## Diese obgesatzte Ar-

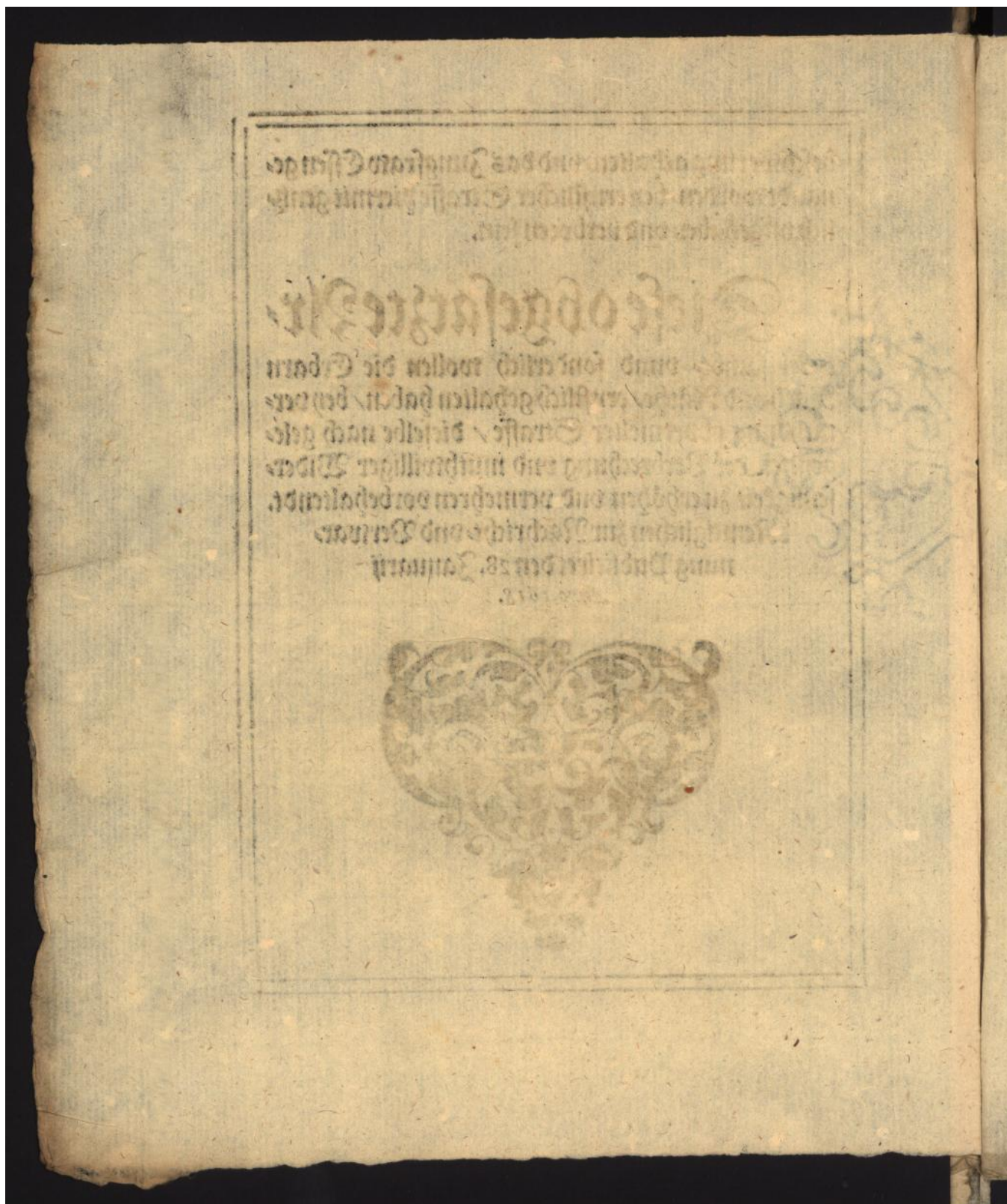
tickel sambt vnnnd sonderlich wollen die Erbarn  
Rath vnd Rätthe/ ernstlich gehalten haben/ bey ver-  
mendung obvermelter Straffe / dieselbe nach gele-  
genheit der Verbrechen vnd muthwilliger Wider-  
sehligkeit zu erhöhen vnd vermehren vorbehaltendt.

Weniglichen zur Nachricht vnd Verwar-  
nung Publiciret den 28. Januarij

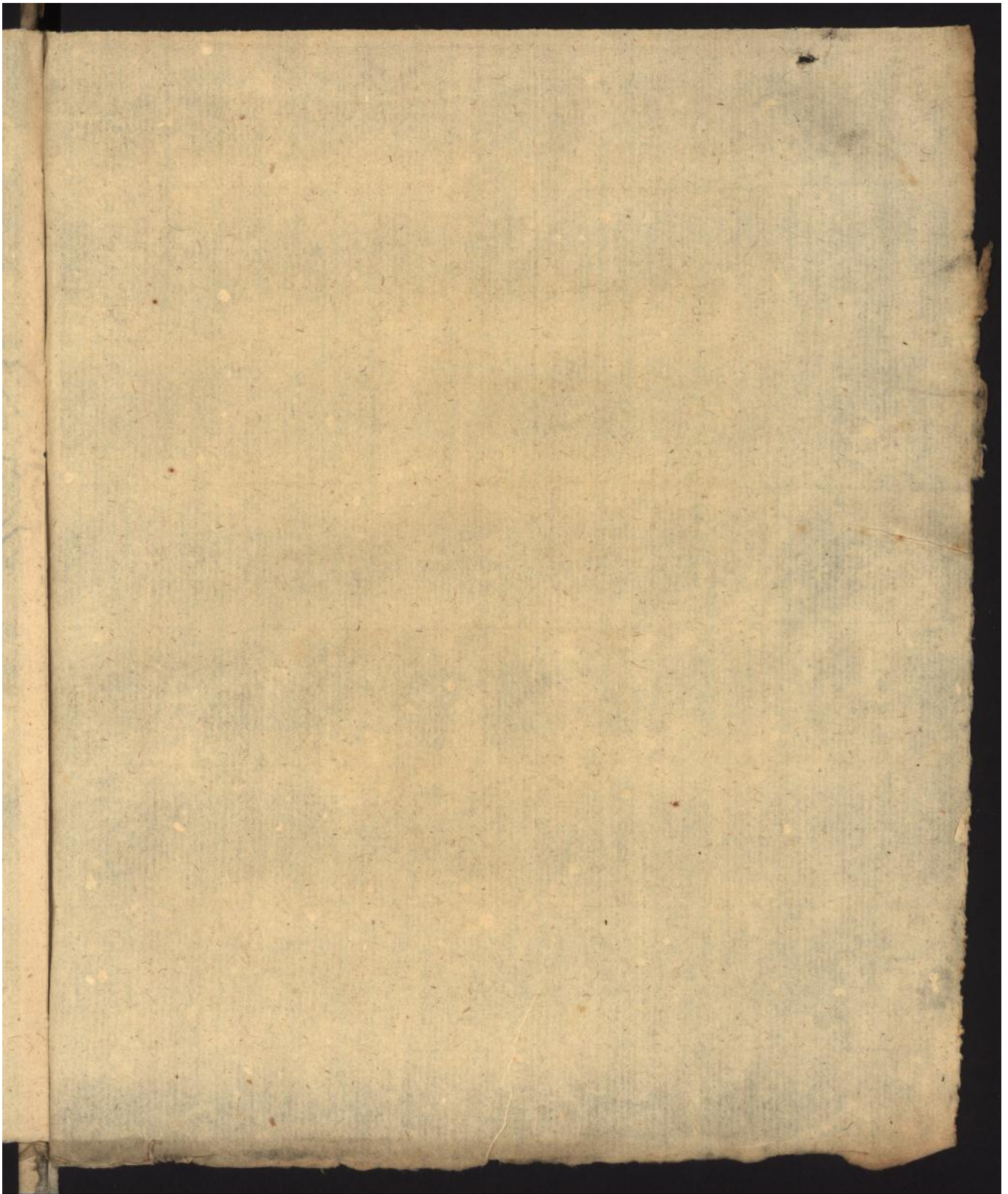
Anno 1618.



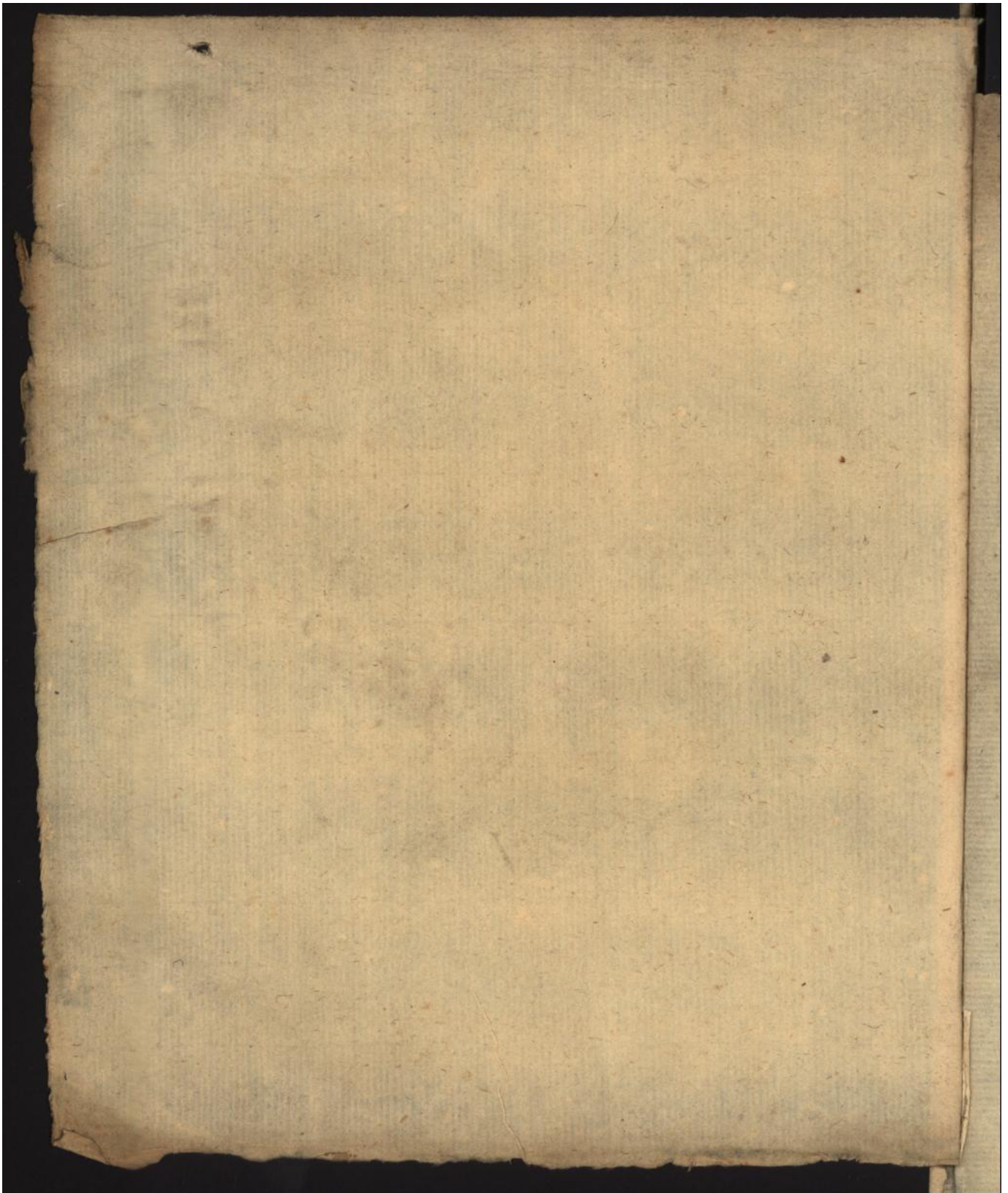
urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-426  
8-a579-13ee02a31efc4-00010718-138



urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-426  
8-a579-13ee02a31efc4-00010718-145



urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-426  
8-a579-13ee02a31efc4-00010718-159



urn:nbn:de:urmel-e8f52c60-b7c8-426  
8-a579-13ee02a31efc4-00010718-168